

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. E. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Nach Ostern 1838 beginnt die seit 2 Jahren bestehende Königl. Gewerbschule zu Chemnitz einen neuen Cursus. Die Aufnahme neuer Zöglinge des Instituts findet vom 17. bis mit 21. April dieses Jahres unter den im Organisationsplane S. 9 bestimmten Bedingungen:

des Nachweises der erfolgten Confirmation und Vollendung des 14. Lebensjahres, ingleichen der bewirkten Schutzpockenimpfung und des gehörig benutzten früheren Schul-Unterrichts, namentlich der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,

statt. Eltern und Vormünder haben Söhne und Pflegebefohlene, die sie der Anstalt anvertrauen wollen, an den gedachten Tagen, früh 10 Uhr bei der Amtshauptmannschaft zu Chemnitz vorzustellen, jenen Bedingungen durch Vorlegung der Geburts-, Confirmation- und Impfscheine Gültigkeit zu leisten, und zu erwarten, daß alsbald die Prüfung über die gedachten Elementarkenntnisse angeordnet werde. Im übrigen wird auf den Organisations- und Stundenplan verwiesen, der vom 15. März dieses Jahres an in der gedachten Amtshauptmannschaft ausgegeben werden soll.

Chemnitz und Zwickau, den 16. Febr. 1838.

Die Königl. Commissarien für die Gewerbschule zu Chemnitz.
C. v. Polenz. Kohlshütter.

No. 16.

Bekanntmachung.

Das Schulgeld der allgemeinen Bürgerschule betreffend.

Es ist zwar der Schulgelder-Einnehmer der hiesigen allgemeinen Bürgerschule ermächtigt, die Bezahlung des Schulgeldes auch monatlich, vierteljährig oder halbjährig anzunehmen, jedoch lediglich unter der Bedingung, daß solches

durch Vorausbezahlung geschehe, — weil außerdem, wenn dergleichen Nachbezahlung gestattet wäre, solche nur zu Vermehrung der Schulgelder-Reste Veranlassung geben würde. — Wir machen daher das Publicum hierauf aufmerksam und bemerken, daß, dafern nicht, nach Ablauf einer solchen monatlichen, vierteljährigen oder halbjährigen Pränumerations-Frist, das Schulgeld sofort aufs Neue für die nächste Pränumerationszeit erlegt wird, solches als wöchentlich zahlbar anzunehmen ist.

Hiernächst

finden wir uns bewogen, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß Krankheit eines Kindes in der Regel nicht von Bezahlung des Schulgeldes für dasselbe befreien kann, weil das zu bezahlende Schulgeld, (welches z. B. bei der niederen Bürgerschule jährlich 2 Thlr. beträgt,) nicht für die einzelnen Unterrichtsstunden, sondern dafür zu bezahlen ist, daß das Institut, wodurch der Unterricht der Kinder ermöglicht wird, erhalten werde, und daß die wöchentliche Bezahlung desselben bloß zu Erleichterung der Contribuenten eingeführt worden ist, daher nur in einzelnen besonderen Fällen der Schulvorstand ermächtigt ist, wegen Krankheit eines Schulkindes, des, während der Zeit solcher Krankheit, zu bezahlende Schulgeld für dasselbe theilweise oder ganz zu erlassen, wo ein solcher Erlass durch nachgewiesene Unvermögenheit der Contribuenten sich rechtfertiget.

Chemnitz, den 23. Februar 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

No. 13.

2. Der für hiesige Stadt bestimmte erste jährliche Roß- und Viehmarkt wird den Donnerstag in der vollen Woche nach Fastnacht dieses Jahres,

den 8. März